Kaufvertrag zwischen
dem Preußischen Fiskus,
vertreten durch Kaufmann Carl
Conrad Hartkopf geb.
Gartengebäude. 1849.
Mit Hypothekenrechten von 1854.

IV

Frankfurt a/O.
399

Dokumenten-Buch
№ 1102
Li. IV

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

EIN HALBER THALER 1 ER.

Der Haupt-Exemplar ist auf dem Exemplar ausgelöscht worden.

Zwischen der Direction des hiesigen Lutherischen Waisenhauses, mit Genehmigung der Landesverordneten-Versammlung und Genehmigung der Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und des Schulwesen, laut deren abschriftlich in beglaubigter Form und in Original beigefügten resp. Beschlüsse vom 28ten Januar 1841. und respective vom 24ten Februar 1841, einer Seits, und dem Kaufmann Herrn Carl David Hartung andern Seits, ist folgender Kauf-Contract geschlossen worden.

§. 1.

Es verkauft die Direction des hiesigen Lutherischen Waisenhauses von dem, dem letzteren gehörigen und hinter demselben gelegenen Garten einen Stück Landes von 96 Quadratruthen, geschrieben: Sechs und Neunzig Quadratruthen, Flächeninhalt, an den Kaufmann Herrn Hartung für den Kaufpreis von 200 Rthl. geschrieben Zweihundert Thalern.

Die Abschreibung der in diesem Vertrage näher bezeichneten Parzelle von No. 151. in die Abtretungsurkunde eingetragen auf No. 151. Vol. II. des Hypothekenbuchs von Frankfurt ist erfolgt, indem die in der Urkunde enthaltene Bestimmung als Grundschuld für das Waisenhaus eingetragen, zu im Hypothekenbuche von Frankfurt Vol. II. No. 151a fol. 151. geschehen. Verfügung vom 9. May 1854.

Frankfurt a/O. den 14. May 1854.

[illegible]

Hypothekenrichter

N.H.2.7

§. 2.

Die Zahlung des Kaufgeldes der Zweihundert Thaler an die Kasse des lübzeischen Waisenhauses ist bereits erfolgt, wie hiermit Seitens der Waisenhaus-Direktion quittirend anerkannt wird.

§. 3.

Die Uebergabe der verkauften Garten-Parcele an den neuen Käufer ist bereits erfolgt, wie dieser hiermit anerkennt; auch wird Seitens der Verkäuferin in die Abschreibung des Grundstücks von dem Hauptgute im Grundbuche Buch, so wie in die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen des Käufers gewilligt.

§. 4.

Käufer, welcher dahin anträgt, die erkaufte Parcele als Kartoffelgarten seinem Hauptgute in der Fischerstraße sub No. 6. belegen, im Grundbuche Vol. II. No. 154. zugeschriebenen Grundstücke zuzuschreiben, entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, obschon ihm bekannt ist, daß, wenn der Kaufpreis den Werth der Sache um das Doppelte übersteigt hierdurch nach den Gesetzen zu Gunsten des Käufers die Vermuthung eines der Verletzung entgegenstehenden

Irrthums

23

Rechnung beigemacht werde, daß diese Verwendung aber vorgefalle, jedoch dem Einwande ausdrücklich entsagt werden.

§. 5.

Käufer ist verpflichtet, das erkaufte Grundstück, welches auf dem angelegenen Moppschen Situations-Plan mit a. b. c. d. bezeichnet ist, an der Seite, wo es an dem, dem Waisenhause verbleibenden Garten grenzt, in der Richtung b. d. mit einem, mindestens fünf Fuß hohen Bretterzaun zu umgeben und denselben, stets auf seine Kosten im baulichen Stande zu unterhalten.

§. 6.

Käufer muß die von dem Waisenhaus-Garten her längs dessen nördliche und südliche Grenze hinlaufenden und auf dem erkauften Grundstücke sich vereinigenden beiden Wasserläufe, in so weit sie sein Gebiet berühren, stets ein und dergestalt geräumt halten, daß das in den.

denselben und dem Waisenhaus-Garten abfließende Wasser seinen ungehinderten Ablauf dahin und da durch bis an das benachbarte Gärtner Albrechtsche Grundstück nehmen kann. Auch ist er verbunden, sich jeder Anlage zu enthalten, wodurch der Abfluß aus den qu. Wasserläufen gehindert, gestört oder verengert wird.

§. 7.

Zur Sicherheit der nach §. 5 und 6. übernommenen Verpflichtungen, willigt Käufer in die Eintragung dieser Verpflichtungen nicht nur bei der erkauften Garten-Parcele, sondern auch bei seinem Hauptsitz in der Fischer-Vorstadt sub No. 6. belegenen, im Hypotheken-Buche Vol. II. No. 154. verzeichneten Grundstück sub Rubr. II.

§. 8.

Die Kosten des Vertrages und der in den Hypotheken-Buch erforderlichen Eintragungen übernimmt Käufer allein.

§. 9.

a. 707.

§. 9.

Contrahenten acceptiren gegenseitig die von ihnen abgegebenen Erklärungen, und entsagen allen diesem Vertrage entgegenstehenden Einwendungen.

Frankfurt a/O. den 30ten Juni 1841.

Die Direction des Lutherischen Waisenhauses.

Hermann ~~Grünwald~~ Gottel.

Hirstein ~~Wach~~ Spieker

Die in obigen Rauf-Contracte von den vorstehend unterzeichneten Waisenhaus-Direction ihrer entsprechenden Seite gegebenen Erklärungen werden von uns in allen Punkten genehmigt.

Frankfurt a/O. den 30ten Juni 1841.

Der Kaufmann

Christian Friedr. Müller

Kauf-Contract
des Kaufmann Herrn Hartung
hierselbst.

Carl David Matthey
als Käufer.

Müller

Mit den von Hanau und alt Hypotheken-
Büchern wohl bekannten hiesigen Kaufmann
Herr

staff_1-102_ug_1102
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

EIN HALBER THALER 15 GR.

Herr Carl David Hartung verkaufen, zwischen ihm, als Käufer, und der Eigenthümerin des hiesigen lutherischen Waisenhauses, als Verkäufer, über einen Stück Landes von 96 Ruthen, Ruthen nach dem 30. Juni c. geschlossenen Kauf-Contract nach eigenem Durchlesen seinem gesammten Inhalt nach genehmigt und seiner darunter befindlichen Namensunterschrift als eigenhändig anerkannt hat, welches wird man nun auf Grund des darüber aufgenommenen besonderen Protocolls und unter Beidrückung des Notariatssiegels hiermit pflichtmäßig attestirt. So geschehen Frankfurt an der Oder, am siebenten September Ein Tausend acht Hundert, ein und vierzig.

August Friedrich Albrecht
Königl. Justizrath und Notar im
Bezirk des Königl. Ober-Landes
Gerichts zu Frankfurt a/O.

Carl Franz Ferdinand Schneider, Secretair als Instrumentenzeuge ohne Feldschaft.

Wilhelm Robert Friedrich, Privatsekretair als Instrumentenzeuge ohne Feldschaft.

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Das hierselbst in der Gubener Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 151a fol. 151. verzeichnete Haus nebst Garten hat:

Das jetzige Waisenhaus

von dem Lieutenant Carl Christian Ernst Simonetti vermöge Kaufcontracts vom 19 November 1764 für 3000 Thlr. erkauft und ist titulus possessionis für dasselbe eodem benutzt worden

Von dem zu dem Waisenhause gehörigen, hinter demselben belegenen Garten ist laut Kaufcontracts vom 30 Juni / 7 Septbr. 1841 eine 96 □Ruthen grosse Parcelle für 200 Thlr. Preuß. Courant abgetreten und nach erfolgter Abtheilung dem vol II. No 154 im Hypothekenbuche verzeichneten Grundstück zugeschrieben worden.

Eingetragen ex decreto vom 9 Mai 1854.

Die im §§ 5 und 6 des Contracts vom 30 Juni / 7 Septbr. 1841 unter bestimmten Verzeichnungen zur Sicherung und Unterhaltung einer Gartenmauer an der Grenze des Waisenhausgrundstücks und zur Räumung und Instandhaltung der beiden aus der per decretum vom 9 Mai cr. für abgetretenen Gartenzuparcelle, befindlichen Wasserbecken. Eingetragen aus Verfügung vom 9 Mai 1854 mit dem Bemerken, daß diese Verzeichnisse aus dem verzeichneten Grundstück Vol II No 154 aus rubrica II. No 1 eingetragen sind.

Sei

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia

124.

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Copia
aus dem Sitzungs-Protokoll
der Stadtverordneten.

25 6

Verhandelt zu Frankfurt a/O. den 28ten Januar 1841.

In der heutigen ordentlichen Stadtverordneten Versammlung in welcher 50 Mitglieder zugegen waren, wurde

vorgetragen.

24.
35. Schreiben eines Hochedlen Magistrats vom 26ten Januar cr. betr. die Ueberlassung von 96. Ruthen des unteren Theils des Weisenhaus-Ackers, an den Kaufmann Hartlung für ein Kaufgeld von 200 Rt. unter den in der Deputation am 14ten Januar festgestellten Bedingungen.

Beschlossen.

ad 24. Die Stadtverordneten genehmigen den Verkauf des unteren Theils des Weisenhaus-Ackers an den Herrn Kaufmann Hartlung für ein Kaufgeld von 200 Rt. unter den von der Deputation festgestellten Bedingungen.
Das Anschreiben und 1 Beilage erfolgen wieder zurück.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
C. Saalh. Karnatz.
Mann. Laudon. Kloß.
Asthenborn. Güttel. Otto.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original überein.
Frankfurt a/O. den 28ten Januar 1841.

Die Stadtverordneten.
C. Saalh. Karnatz.

An
Einen Hochedlen Magistrat
hier.

Vorstehende Abschrift

Lau

Abschrift.

Von der unterzeichneten Königlichen Regierung wird in die Veräußerung von 96 □Ruthen von dem in der Gubener Vorstadt am Park N: 6. belegenen Weinberg-Garten an den Kaufmann Hartling gegen den von ihm in der Verhandlung vom 19ten v. M. offerirten Kaufpreis von 200 ℛ und die darin aufgestellten übrigen Bedingungen hiermit consentirt.

Frankfurt a/O. den 24ten Februar 1841.

(L. S.)

Königliche Regierung
Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
Wichmann. Meyer. Kawerau.

Consens.

Copia.

Gerichtsamt Frankfurt a/O. den 19ten Januar 1841.

Der Herr Kaufmann Hartling erklärte heute auf Befragen:

1. Ich bin bereit, für den hinteren Theil des Weinberg-Gartens, dessen Verkauf an mich ich beantragt habe, und welcher circa 100 R. Flächeninhalt hat, 200 ℛ schreibe Zweihundert Thaler Preuß. Kaufgeld zu zahlen.

2. Ich will mich in dem Falle, abzuschließenden Kaufkontrakt verpflichten, die aus dem vorderen Theile des Weinberg-Gartens längs der nördlichen und der südlichen Seite desselben auf das zu verkaufende Stück gehenden und dort sich vereinigenden beiden Wasserläufe innerhalb dieser Parcele stets ein und desgleichen geräumt zu erhalten, damit das Wasser aus dem Weinberg-Garten seinen ungehinderten Ablauf dahin und demnächst bis in den Albrechtsgraben Gemeinde-Land nehmen kann, daß keine Anlagen auf der qu. Parcele, von welchen Art sie auch seien, zu machen, wodurch der Abfluß des Wassers aus den Stimmen mit den Originalien wörtlich übereinstimmt.

den beiden Wasserläufen des Waisenhaus-Gartens
Lage das zu verkaufende Stück des letzteren ver-
findet, gemessen oder vermittelt wird.

B. Auch will ich mich in den Fall des gewünschten
Verkaufs verbindlich machen, die nach letzterem
verbleibende in kleine Grenze des Waisenhaus-
Gartens in der auf dem am mir eingereichten
Hoppeschen Situations-Plan mit den Buchstaben
b. d. angegebenen Linie mit einem 5 Fuß hohen
Bretterzaun zu besetzen und letzteren künftig
allein zu unterhalten.

Die zu A und B. bemerkten Verpflichtungen liegen
auf jedem folgenden Besitzer meines an den
Waisenhaus-Garten grenzenden (ehemals Rudelius-
schen) Grundstücks übergehen und zu dem Behuf
bei diesem im Grundbuch eingetragen werden.
Dazu werde ich bei Abschluß des Kauf-Contracts
meine Einwilligung ausdrücklich erklären.

gelesen, genehmigt, unterschrieben

Hartung

a. a. v.

Krocnitz.

Übereinstimmend mit welcher praevia collatione Examinat B.
zeugt ernst.

Müller
Expedient.

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_1102

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)